Die Deputation beantragt die Bewilligung dieses Betrags, sowie daß die Straßenbepflasterungsdeputation mit der Ausführung der Straßenarbeit beauftragt werde.

Sodann ist noch hervorzuheben, daß zwischen dieser Verlängerung der Olbersstraße und dem Eisenbahndamm ein zum Eisenbahnareale gehörender Streifen Land, ca. 155 Fuß lang, an dem einen Ende 11 Fuß und an dem andern Ende 5 Fuß breit, liegen bleibt, der eine Vertiefung zwischen beiden Anlagen von 6 Fuß bilden, und daher in einen Sumpf sich verwandeln würde, wenn man nicht zugleich dessen Aufhöhung mit vornähme. Der Baudirector Schröder hat die Kosten dieser Aufhöhung auf 130 ℔ veranschlagt, und beantragt die Deputation, da sie diese Arbeit für nothwendig hält, sobald die nun beantragte Verlängerung der Olbersstraße genehmigt wird, die Bewilligung dieser 130 ℔.

Da diese Verlängerung der Olbersstraße sich bis an einen öffentlichen Weg erstreckt, welcher in den Doventhorssteinweg mündet, so würde nunmehr eine Verbindung der Contrescarpe längs der Eisenbahn bis an die genannte Straße erwirkt sein, und wird mit Grund erwartet werden können, daß in nächster Zeit die ganze Straße an deren Westseite bebaut sein wird.

Bremen, den 13. October 1859.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **Wm. Haas.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Octbr. 1859.

Bericht der Finanzdeputation,

die Nutzbarmachung der einzuzahlenden Anleihebeträge betreffend.

Von der Norddeutschen Bank ist bereits angezeigt worden, daß sie einen bedeutenden Betrag des von ihr übernommenen Theils der neuen Anleihe einzahlen werde und es ist daher ohne Verzug für die einstweilige Nutzbarmachung der Gelder zu sorgen. Der Senat und die Bürgerschaft haben zwar die Finanzdeputation durch Beschluß vom 21./27. Juni 1853 ermächtigt, die bei der Staatskasse disponiblen Gelder bei der Bremer Bank unter mit derselben zu vereinbarenden Bedingungen zu belegen; — allein da die Summe, für welche gegenwärtig eine möglichst vortheilhafte Verzinsung zu erstreben, sehr bedeutend ist und neben der Bremer Bank sich auch anderweitige Gelegenheiten darbieten dürften, so erachtet sie zuvor eine ausdrückliche Genehmigung für erforderlich. Es liegt aber in der Natur der Verhältnisse, daß sich derartige Verhandlungen von ihr nur dann zu einem gedeihlichen Abschlusse führen lassen, wenn sie nicht von einer für jeden einzelnen Fall einzuholenden Genehmigung abhängig gemacht werden müssen und sie beantragt daher ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf eine nach ihrem Ermessen geeignete Weise die eingehenden Beträge der neuen Anleihe, sei es bei der Bremer Bank, sei es auf andere möglichst sichere Art, interimistisch nutzbar zu machen.

Bremen, den 14. October 1859.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Nuyter.**
